

2. in das Staatsrecht, das die innerhalb des Staates und durch ihn gestalteten Lebensverhältnisse regelt.

Aus dieser Definition ergibt sich klar, daß, da im Art. 76 I von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten die Rede ist, nur Streitigkeiten völkerrechtlicher Natur in Betracht kommen können. Schulze bemerkt hierzu: „Bei einer privatrechtlichen Streitigkeit, d. h. wo Staaten in ihrer Eigenschaft als Privatrechtssubjekte, als Fisci unter einander in Streit geraten sind, kann der Staat, welcher sich in seinem Rechte verletzt fühlt, den verletzenden Staat vor seinen eigenen Gerichten belangen und hat bei der Unabhängigkeit der deutschen Gerichte keine Parteilichkeit zu befürchten“. Mithin scheidet also die Gesamtheit der Streitfälle aus dem Rahmen des Art. 76 I aus, bei denen die Einzelstaaten lediglich als Subjekte des Privatrechtes auftreten, da der Anspruch auf Privatrecht begründet ist, wo die Staaten sich also als Fisci gegenüber treten. Es greifen also nur solche Streitigkeiten Platz, die öffentlich-rechtlichen und zwar völkerrechtlichen Charakter an sich tragen. Als solche kommen zunächst einmal Grenzstreitigkeiten in Betracht. Das war z. B. der Fall, als auf Antrag Hamburgs am 5. April 1880 im Bundesrate die Meinungsverschiedenheit zwischen Hamburg und Preußen betreffs der Grenze bei dem hamburgischen Dorfe Eimsbüttel erörtert wurden, wo jeder der streitenden Teile die Zugehörigkeit der die „Hohe Rade“ benannten Feldstücke zu seinem Territorium in Anspruch nahm. Als der Vorschlag Hamburgs, die streitige Angelegenheit einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, an der Weigerung Preußens scheiterte, rief Hamburg auf Grund des Art. 76 den Bundesrat zur Ent-

---

1) H. Schulze a. a. O. S. 59 Bd. 2.

2) H. Schulze II S. 69; a. A., jedoch ohne Begründung; v. Jagemann a. a. O. S. 215.